

**Kleine Anfrage Nr. 15/107  
der Abgeordneten Claudia Hämmerling  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Schlachten und Schächten von Tieren**

Ich frage den Senat:

1. Werden in Berlin Tierschlachtungen durchgeführt, und wenn ja, wo werden wie viele Tiere geschlachtet?
2. Werden in Berlin auch Tiere durch Schächten getötet, wenn ja, wo werden wie viele Tiere geschächtet?
3. Sollten in Berlin keine Tiere geschächtet werden, woher beziehen entsprechende Anbieter das Fleisch geschächteter Tiere?
4. Was ist unter dem Begriff „Berliner Elektro-Kurzzeitbetäubung“ zu verstehen?
5. Wird diese Betäubungsmethode generell beim Schächten in Berlin bzw. bei den für Berlin bestimmten Schlachttieren angewandt, und wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 18. Februar 2002

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 107**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, in Berlin werden an zwei kleineren Schlachtstätten Tierschlachtungen durchgeführt. Pro Jahr werden in einem privaten Schlachtbetrieb im Bezirk Trepow-Köpenick ca. 1200 Tiere und in der Schlachtstätte der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin ca. 270 Tiere geschlachtet.

Zu 2.:

An den o. g. Schlachtstätten werden keine Tiere geschächtet. Dem Senat liegen auch keine Kenntnisse über Schächtungen an anderen Orten im Land Berlin vor.

Zu 3.:

Der Senat hat keine Kenntnis über die Herkunft von Fleisch, das als von geschächteten Tieren stammend angeboten wird.

Zu 4.:

Unter der Elektrokurzzeitbetäubung ist gemäß § 14 Abs. 2 der Tierschutzschlachtverordnung ein Betäubungsverfahren ohne Herzdurchströmung zu verstehen, bei dem abweichend von den für die Elektrobetäubung von Rindern, Schafen oder Ziegen vorgeschriebenen Parametern statt einer Mindeststromflusszeit von 4 Sekunden lediglich 2 Sekunden zugelassen sind. Im Gegensatz zur herkömmlichen Elektrobetäubung wird durch die Elektrokurzzeitbetäubung die von verschiedenen muslimischen Religionsvertretern geforderte Unversehrtheit des Tieres vor Ausführung des Schächtschnittes und die Reversibilität der Betäubung gewährleistet. Das Verfahren wurde 1989 erstmals in Berlin eingeführt und hat dann bundesweite Akzeptanz bei muslimischen Glaubensvertretern gefunden.

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor. Auf Grund der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann die Anwendung der Elektrokurzzeitbetäubung für das Schlachten nach religiösem Ritus jedoch nicht generell vorgeschrieben werden. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen für das Schächten erteilt werden, liegt bei der für den Schlachtort zuständigen Behörde, also – ausgehend von oben Gesagtem – außerhalb Berlins.

Berlin, den 14. März 2002

In Vertretung

Dr. Hermann Schulte-Sasse  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Soziales und Verbraucherschutz